Mendo INFO 2/25

KAPITALBEZUG AUS PENSIONSKASSE IM TREND

Kapitalbezug ist populär

Der Kapitalbezug aus der Pensionskasse bei Erreichen des Pensionierungsalters wird zunehmend populärer, was neuere Untersuchungen und Studien zeigen. Dies birgt jedoch finanzielle Risiken. 2023 wurden CHF 15 Milliarden aus der zweiten Säule ausbezahlt, eine deutliche Steigerung gegenüber den Vorjahren.

Die Gründe für diesen Trend sind nicht neu: Sinkende Umwandlungssätze, Steuervorteile beim Kapitalbezug (was nun auch politisch diskutiert wird), der Wunsch nach finanzieller Flexibilität und die Aussicht auf höhere Renditen. Doch die Entscheidung für den Kapitalbezug verlagert das Langlebigkeitsrisiko – also das Risiko, länger zu leben als das Geld reicht – von der Pensionskasse auf die Pensionierten. Wer stattdessen die lebenslange Rente wählt, minimiert dieses Risiko, da ein gleichbleibendes Einkommen gesichert ist.

Umsichtige Finanzplanung entscheidend

Es empfiehlt sich, eine individuelle Finanzplanung vorzunehmen, um das bezogene Kapital sauber zu strukturieren. Sinnvollerweise denken die Kund*innen und die Berater*innen in Etappen. Zentral ist das Budget des Haushalts. Können die geplanten Ausgaben nicht mit regelmässigen Einnahmen gedeckt werden, so gilt es das Vermögen so zu strukturieren, dass ein regelmässiger Vermögensverbrauch die Lebenshaltungskosten abdeckt.

In einer ersten Phase (Etappe) muss entsprechende Liquidität bereitgestellt werden. Dieser Anteil im Vermögen muss rasch verfügbar sein und auch sicher angelegt werden. Je länger der Zeithorizont bis zu einem geplanten Bezug ist, umso besser kann das restliche Vermögen angelegt werden. Führt der Kunde oder die Kundin weiteres Vermögen, welches voraussichtlich nicht zur Deckung der Lebenshaltungskosten dienen wird, so liegt «freies Anlagevermögen» vor, welches langfristig investiert werden kann. Ein wichtiger Schritt ist also die Unterteilung des gesamten verfügbaren Vermögens in einen reservierten Teil (für künftigen Vermögensverbrauch) und einen freien Teil (für langfristige Anlagen).

Die nötigen Beratungskompetenzen werden Finanzberater*innen in unseren Ausbildungen zum eidg. anerkannten Fachausweis in Finanzplanung vermittelt.

Langlebigkeit = finanzielle Herausforderung

Es ist allgemein bekannt: Die Lebenserwartung ist in der Schweiz in den letzten Jahrzehnten stetig angestiegen. Eine Person im Alter von 65 Jahren lebt statistisch betrachtet weitere 20 – 25 Jahre. Dies ist der Hauptgrund, weshalb die Umwandlungssätze in den letzten 20 Jahren stetig gesunken sind. Der einzelne Kunde oder die einzelne Kundin weiss aber nicht, ob die finanziellen Mittel nur für wenige Jahre oder für 30 oder 40 Jahre ausreichen müssen. Ist das Kapital einst aufgebraucht, so hat das für die einzelne Person unter Umständen einschneidende Konsequenzen (Antrag auf Ergänzungsleistungen, Einschränkungen im Lebensstil etc.)

Renditeerwartungen?

Auch Kapitalbezüger sind auf eine Rendite aus ihren Vermögensanlagen angewiesen, wollen sie mit ihren Anlagen besser abschneiden als eine Pensionskasse, welche ihnen eine Altersrente bezahlen würde. Dabei sollte die Durchschnittsrendite nach Kosten und Steuern wohl bei rund 2% - 3% liegen (abhängig vom Rentenumwandlungssatz). Dies ist gar nicht so einfach, denn aus sicheren Zinsanlagen (Geldmarkt und Obligationen) resultiert heute praktisch keine Rendite mehr. Somit müssen primär die Aktienanlagen zur Rendite beitragen, was aber nicht ohne Anlagerisiko erzielt werden kann.

Eine solide Finanzplanung und ein bewusster Umgang mit den Risiken des Kapitalbezugs sind daher essenziell, um die finanziellen Herausforderungen eines langen Ruhestands zu meistern.

Die Babyboomer gehen in Rente

Die Anzahl Personen, welche das AHV-Referenzalter erreichen nimmt in den nächsten paar Jahren stetig zu. In diesem Jahr liegt das Referenzalter bei den Männern unverändert bei 65 Jahren (Jahrgang 1960), bei den Frauen steigt zum ersten Mal das Referenzalter um 3 Monate. Damit liegt dieses also in diesem Jahr bei 64 + 3 Monaten (Jahrgang 1961).

Die geburtenstärksten Jahrgänge kommen aber erst noch. Am meisten Geburten gab es im Jahr 1964. Somit wird auch die Zahl der Neurentner zunehmen und damit auch der Beratungsbedarf im Alltag. Pensionsplanung ist ein Fokusthema in der Finanzberatung von Privaten.

Mendo INFO 2/25

Neue Blog-Einträge

- -

Weiterlesen im Mendo-Blog: https://mendo.ch/blog/

Pensionskasseneinkauf nach Scheidung und Kapitalbezug

Grundsätzlich ist ein Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren bei einem Wiedereinkauf nach Scheidung nicht ausgeschlossen und fällt nicht unter die «3-Jahressperre». Davon ausgenommen sind Tatbestände einer Steuerumgehung. Diesen Grundsatz hat das Bundesgericht im Jahr 2016 in seinem Urteil 142 II 399 bestätigt. Nun hatte das Bundesgericht einen neuen Fall zu beurteilen. Dabei unterteilte ein im Kanton Waadt steuerpflichtiger geschiedener Mann seine Einkaufsbeträge in acht Einkaufsbeträge von CHF 75'000. Damit konnte er seine scheidungsbedingte Vorsorgelücke von CHF 600'000 vollständig decken. Der letzte Einkauf erfolgte dabei im Pensionierungsjahr (2020). Die Steuerbehörde des Kantons Waadt wollte nicht alle Einkäufe zum steuerlichen Abzug zulassen, da der Steuerpflichtige das Vorsorgeguthaben innerhalb von drei Jahren als Kapital entnommen hatte.

Das Bundesgericht entschied jedoch, dass die Einzahlungen als Abzug anerkannt werden können, da sie dem Zweck dienten, die Vorsorgelücke nach der Scheidung zu schliessen. Es wurde festgestellt, dass keine Steuerhinterziehung vorlag, da der Steuerpflichtige die Einzahlungen durchgeführt hatte, um die Vorsorgelücke zu schliessen und nicht aus rein steuerlichen Gründen. Das Bundesgericht wies daher den Rekurs der Steuerbehörde ab und verpflichtete sie, die Vorsorgeleistungen als Abzug anzuerkennen (BGer 9C_526/2023).

Transfer von Vorsorgeleistungen und Sperrfrist gemäss BVG 79b, Abs. 3

In einem weiteren Fall (BGer 9C_527/2024) - die direkten Bundessteuern sowie die Staats- und Gemeindesteuern 2014-2016 (Neuenburg) betreffend – musste das Bundesgericht eine weitere Frage zu Kapitalleistungen aus Vorsorge und den Abzug von Einkäufen in die berufliche Vorsorge beurteilen. Strittig war zunächst, ob die Überweisung von Vorsorgeguthaben von zwei Einrichtungen der beruflichen Vorsorge auf Freizügigkeitskonten eine steuerbare Kapitalleistung darstellt. Die kantonalen Instanzen vertraten die Auffassung, der Steuerpflichtige habe mit der Teilpensionierung einen vorsorgerechtlichen und reglementarischen Anspruch auf den Bezug einer Kapitalleistung begründet. Das Bundesgericht hielt dazu fest, dass die Übertragung der Austrittsleistung auf (höchstens zwei) Freizügigkeitseinrichtungen zulässig sei und dass die übertragenen Leistungen nicht fällig seien, sondern nur ein Anwartschaftsanspruch bestehe. Der vorsorgerechtliche Anspruch auf die Austrittsleistung an sich begründe somit noch keine steuerbare Kapitalleistung. Da die vor der Teilpensionierung getätigten Einkäufe auf den Freizügigkeitskonten und damit im Vorsorgekreislauf verblieben, verneinte das Bundesgericht - anders als die Vorinstanzen - auch eine Verletzung der Dreijahresfrist gemäss Art. 79b Abs. 2 BVG. Ebenso verneinte das Bundesgericht das Vorliegen einer Steuerumgehung, da die steuerpflichtige Person keine Bezüge aus den Freizügigkeitskonten getätigt habe. Die blosse Möglichkeit, den Zeitpunkt der Auszahlung einer Kapitalleistung nach Belieben zu bestimmen, genüge nicht. Damit wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers (Steuerpflichtigen) gutgeheissen.

Steigende oder sinkende Zinsen?

Aufgrund der gesunkenen Inflationsraten haben etliche Notenbanken weltweit ihre Zinsen gesenkt. Insbesondere in der Schweiz herrscht erneut ein sehr tiefes Zinsniveau vor, welches schon fast an die Zeiten der Negativzinsen erinnern. In der EU und stärker noch in den USA sind aber die längerfristigen Zinsen tendenziell angestiegen, was zu Verlusten in den Obligationenmärkten geführt hat. Im Spätsommer startete in den USA ein Zinsanstieg, der recht markant ist. Die Kapitalmarktteilnehmer sehen sich mit vielen Herausforderungen konfrontiert. Insbesondere spielen Unsicherheiten bezüglich der neuen US-Administration (Stichwort Zollpolitik der Trump-Regierung), der starken Verschuldung einiger Industrienationen (z.B. Frankreich) aber auch der weiterhin recht hartnäckigen Inflation in den USA eine Rolle. Die starke Wirtschaftsentwicklung scheint dort die Inflation auf Trab zu halten. All dies gibt einen tendenziellen Druck auf die Obligationenmärkte und führte zu steigenden Kapitalmarktzinsen. In den USA ist man weit vom Tiefzinsniveau der Jahre 2020/21 entfernt.